

ZPO-Themen im zweiten Examen

# Widerklage – Rubrum und Tenorierung



Parteirollen als Kläger / Widerbeklagter  
und Beklagter / Widerkläger

in Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründen  
nur Kläger / Beklagter!



## Klage + Widerklage erfolglos

*Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.*

sonst

I. Klage

II. Widerklage



## erfolgreiche Widerklage

II. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt,  
an die Beklagte ...



Die Klage und die Widerklage werden abgewiesen.

einheitliche Kostenentscheidung nach § 92 ZPO

~~Die Klägerin trägt die Kosten der Klage, die  
Beklagte trägt die Kosten der Widerklage.~~



Kostenquote = Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens  
zum Kostenstreitwert

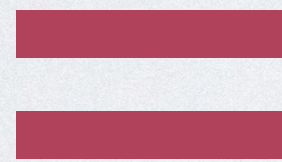
Gebührenstreitwert → § 45 I 1 GKG

Addition von Klage und Widerklage



### Ausnahme:

Klage und Widerklage schließen sich im konkreten Fall aus (§ 45 I 3 GKG)



Gericht könnte nicht beiden stattgeben



höherer Wert maßgeblich



K klagt auf Zahlung von 1.000,00 Euro aus Vertrag A. B erhebt  
Widerklage auf Zahlung von 2.000,00 Euro aus Vertrag B.  
Beide Klagen werden abgewiesen.

Gericht könnte beiden Klagen stattgeben.

=

Addition

=

3.000,00 Euro

=

K 1/3, B 2/3



K klagt nach Anfechtung des Kaufvertrages auf Rückzahlung einer Anzahlung von 1.000,00 Euro. B erhebt Widerklage auf Zahlung des restlichen Kaufpreises von 2.000,00 Euro.  
Beide Klagen werden abgewiesen.

Gericht könnte nicht beiden Klagen stattgeben.

=

höherer Wert

=

2.000,00 Euro



K trägt nur insoweit Kosten, als ihr Unterliegen mit der Klage  
den Wert der Widerklage übersteigt.

so auch bei Haupt- und Hilfsantrag (§ 45 I 2 GKG)

höherer Wert der Widerklage

Kosten B (§ 91 I ZPO)

bei umgekehrten Werten

K 1/2, B 1/2



Ausgangsfrage wie immer:  
Wer kann aus dem Urteil vollstrecken?

**Beachte:**

bei erfolgreicher Widerklage kann auch der Beklagte in  
der Hauptsache vollstrecken (§ 708 Nr. 11 Alt. 1 ZPO)